



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Beratungskosten bis zu 4.000,00 €
- ◆ Antragsfrist für Überbrückungshilfe (Corona) verlängert
- ◆ Übertragung von Beteiligungen an minderjährige Kinder
- ◆ Schenkung vom leiblichen Vater nicht begünstigt
- ◆ Rückforderung der Grunderwerbsteuer
- ◆ Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer
- ◆ Höherer Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- ◆ GmbH in der Corona-Krise
- ◆ Kurzarbeitergeld für Unternehmergesellschaft – Geschäftsführer möglich

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

August 2020 24.08.2020

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

August 2020 27.08.2020

Zahlungstermine zum 10. September 2020:

Einkommensteuervorauszahlung III. Quartal 2020

Körperschaftsteuervorauszahlung III. Quartal 2020

Aktuell

Beratungskosten bis zu 4.000,00 € werden erstattet

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für von Corona betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 € ohne Eigenanteil. Diese verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen traten am 03.04.2020 in Kraft und gelten befristet bis Ende 2020. Hierzu dient eine Änderung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-Hows aus Dezember 2015. Danach beträgt der Zuschuss 100 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximale Förderung beträgt 4.000,00 €. Zu den Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten, jedoch nicht die Umsatzsteuer.

Dazu beraten wir Sie gern.

August 2020

Antragsfrist für Überbrückungshilfe (Corona) verlängert

Die Bundesregierung hat die Antragsfrist für Überbrückungshilfen um einen Monat verlängert. Die Frist zur Beantragung von Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Corona-Krise Umsatzeinbrüche zu verzeichnen haben, ist bis zum 30.09.2020 verlängert worden. Bitte beachten Sie unbedingt diesen Termin.

Aus der Praxis

Übertragung von Beteiligungen an minderjährige Kinder

Oftmals möchten Unternehmerfamilien bereits Firmenanteile – üblicherweise Kommanditanteile – an Ihre Kinder übertragen, auch wenn diese noch minderjährig sind. Minderjährige ab 7 Jahren dürfen Rechtsgeschäfte nur dann ohne Mitwirkung eines Sorgeberechtigten abschließen, wenn sie durch sie lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen. Das Oberlandesgericht Schleswig hat bei der unentgeltlichen Übertragung eines KG-Anteils auf einen Minderjährigen dies verneint und eine familiengerichtliche Genehmigung verlangt. Grundsätzlich vertreten die Eltern regelmäßig minderjährige Kinder. Wenn aber die Eltern an die eigenen Kinder Anteile verschenken, ist die Vertretung durch die Eltern ausgeschlossen. In diesen Fällen sollten Sie einen Ergänzungspfleger durch das Gericht bestellen lassen. Wird die Übertragung nicht anerkannt, verbleiben die Einkünfte bei den Eltern und gehen nicht auf die Kinder über.

Bei diesen Problemen lassen Sie sich bitte beraten.

Neue Urteile

Schenkungen vom leiblichen Vater nicht begünstigt

Bei sogenannten „Seitensprung-Kindern“ fallen der rechtliche und biologische Vater auseinander. Wenn der leibliche Vater nicht auch der rechtliche Vater ist, kann